

# ZH\_OBERGERICHT PQ200061 vom 4. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ200061](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200061)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ200061 du 4 novembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ200061 del 4 novembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführerin) ist die Mutter und B.\_\_\_\_\_ (Verfahrensbeteiligter) der Vater von C.\_\_\_\_\_, geboren am tmm.2015. Die Ehe der Parteien wurde mit Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Dietikon vom 26. Juli 2019 geschieden (KESB-act. 45). Der Entscheid ist am 27. August 2019 rechtskräftig geworden.

### E. 2

Am 26. Oktober 2017 war die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Dietikon (fortan KESB) über eine tätliche Auseinandersetzung im Haushalt der damaligen Eheleute A.\_\_\_\_\_/B.\_\_\_\_\_ orientiert worden; sie veranlasste darauf Abklärungen beim kjz Dietikon. Gestützt auf die eingeholten Auskünfte der zuständigen Kinderärztin sowie den Abklärungsbericht des kjz und nach Anhörung der Eltern verzichtete die KESB Dietikon mit Entscheid 1106/2018 vom 21. Juni 2018 auf förmliche Kinderschutzmassnahmen (KESB-act. 22 i.V.m. KESB-act. 7, 13 und 16). Im August 2018 wurde indes ein Familiencoaching installiert, und am 27. November 2018 beantragte das kjz Dietikon in Absprache mit den Eltern die Errichtung einer Beistandschaft für C.\_\_\_\_\_, nachdem das Familiencoaching nicht die notwendige Unterstützung bringen konnte (KESB-act. 28 i.V.m. KESB-act. 19 und 29). Mit Entscheid Nr. 3132/2019 vom 7. März 2019 richtete die KESB für C.\_\_\_\_\_ eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und ernannte D.\_\_\_\_\_ als Beiständin. Als Aufgabenbereiche wurden ihr übertragen, den Eltern in ihrer Sorge um C.\_\_\_\_\_ beratend und unterstützend zur Seite zu stehen, C.\_\_\_\_\_ in seiner emotionalen, schulischen und sozialen Entwicklung zu begleiten, C.\_\_\_\_\_ als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen und in Zusammenarbeit mit den Eltern eine geeignete Betreuungssituation für C.\_\_\_\_\_ zu erarbeiten, welche die Eltern in ihrer aktuellen Situation entlastet (KESB-act. 40). Anlässlich der Anhörung der Eltern vom 26. Februar 2019 war sodann eine vorübergehende freiwillige Platzierung von C.\_\_\_\_\_ im E.\_\_\_\_\_ besprochen worden, mit welcher sich die Eltern einverstanden erklärt haben sollen. Hintergrund bildete eine seitens der involvierten Personen festgestellte Überforderungssituation der Eltern, wiederholte verbale und tätliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern, von denen C.\_\_\_\_\_ nicht ferngehalten werden konnte sowie ein festgestellter Entwicklungsrückstand des Kindes in Teilbereichen. Mit Beschluss vom 7. Mai 2019 übernahm die Sozialbehörde der Stadt Dietikon die Kosten für die ausserfamiliäre Platzierung von C.\_\_\_\_\_ für die Dauer vom 1. Mai 2019 bis 30. April 2020 (KESB-act. 36 und 44).

### E. 3

Vor dem Hintergrund weiterer Vorfälle, dem Verlust der Lehrstelle der Mutter und der dadurch eingetretenen Unsicherheit bei ihr, der für den Vater angeordneten Ausweisung

sowie gestützt auf die Berichte des E.\_\_\_\_s sowie des AOZ- Familiencoachings (Anhang zu KESB-act. 57) beantragte die Beiständin am 28. Mai 2020, das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern für C.\_\_\_\_ gestützt auf Art. 310 ZGB aufzuheben und C.\_\_\_\_ in der Stiftung F.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_, zu plat- zieren (KESB-act. 57). In der Anhörung vom 19. Juni 2020 lehnten die Eltern die weitere Fremdplatzierung ab (KESB-act. 62). Mit Entscheid Nr. 3557/2020 vom 9. Juli 2020 entsprach die KESB indes dem Antrag der Beiständin. Sie entzog den Eltern ihr Aufenthaltsbestimmungsrecht für C.\_\_\_\_ und platzierte C.\_\_\_\_ per 9. August 2020 in die Stiftung F.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_. Alsdann wurden die Aufgaben der Beiständin angepasst und einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid wur- de die aufschiebende Wirkung entzogen (KESB-act. 69 = BR-act. 2).

#### **E. 4**

Mit undatierter Eingabe erhoben die Eltern beim Bezirksrat Dietikon "Be- schwerde gegen Entscheid der KESB" und sie stellten "Antrag zum Wechsel des Beistandes von C.\_\_\_\_". Die Eingabe ging beim Bezirksrat am 11. August 2020 ein (BR-act. 1 = BR-act. 5/1). Mit Verfügung vom 13. August 2020 nahm der Prä- sident des Bezirkrates vom Eingang der Beschwerde Vormerk, zog die KESB- Akten bei und verzichtete vorläufig auf das Einholen einer Vernehmlassung (BR- act. 4). Mit Beschluss vom 17. September 2020 trat der Bezirksrat auf die Be- schwerde nicht ein und forderte die KESB auf, über das Begehren der Eltern auf einen Beistandswechsel zu entscheiden (BR-act. 7 = act. 7). Der Entscheid wurde am 18. September 2020 versandt (BR-act. 7 S. 5); ein Zustellnachweis findet sich in den bezirksrätlichen Akten nicht.

- 4 -

#### **E. 5**

Im Verfahren vor der KESB und vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, und das Gericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden (Art. 446 ZGB). Von der Beschwerde füh- renden Partei ist indes grundsätzlich auch im Bereich der umfassenden Untersu- chungsmaxime darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Ent- scheid als fehlerhaft erachtet wird (Art. 446 ZGB, §§ 65 und 67 EG KESR; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Die am Verfahren beteiligten Personen haben sodann An- spruch darauf, dass ihre formgerecht ins Verfahren eingebrachten Anliegen, wie sie nach Treu und Glauben verstanden werden müssen, auch materiell geprüft werden. Dies ergibt sich aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Der Anspruch auf rechtliches Ge- hör ist dabei formeller Natur. Dessen Verletzung führt – wenn eine ausnahmswei- se Heilung nicht in Betracht kommt – grundsätzlich zur Gutheissung der Be- schwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids ohne dass es auf die Begründetheit des Rechtsmittels ankommt (vgl. dazu BGE 137 I 195 E. 2.3.1 mit weiteren Hinweisen). Wie dargelegt rügt die Beschwerdeführerin nicht explizit, es sei ihr Gehörsan- spruch verletzt worden. Mit der Wiederholung ihres Anliegens, die Anordnungen

- 7 - der KESB betr. Aufenthaltsbestimmungsrecht und Fremdplatzierung von C.\_\_\_\_ aufzuheben beharrt sie aber auf der Behandlung ihres Anliegens, welches von der Vorinstanz zu Unrecht nicht geprüft wurde. Sinngemäss rügt sie damit eine Gehörsverletzung, welche denn auch vorliegt. Dies muss ohne weiteres zur Auf- hebung des Nichteintretensbeschlusses führen. Dispositiv Ziff. I des Bezirkrats- beschlusses vom

17. September 2020 ist daher aufzuheben und es ist die Sache zur Prüfung der Beschwerde und zu neuem Entscheid an den Bezirksrat zurück- zuweisen. III. Die Beschwerdeführerin obsiegt im obergerichtlichen Verfahren. Kosten sind keine zu erheben. Eine Entschädigung an die Beschwerdeführerin ist mangels Antrags nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.